



ÖFFENTLICH

DN.: 2021/0081 vom 15.03.2021

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Haupt- und Finanzausschuss	14.04.2021	vorberatend
Stadtrat	29.04.2021	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Friedhofssatzung für den Kommunalfriedhof der Stadt Ochtrup
hier: 4. Änderungssatzung, VI. Grabmale und bauliche Anlagen

Beschlussvorschlag:

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird folgende 4. Änderung der Friedhofssatzung für den Kommunalfriedhof der Stadt Ochtrup beschlossen:

§1

§ 19 Absatz 1 und 2 werden wie folgt geändert:

(1) Für Grabmale und andere bauliche Anlagen dürfen nur solche Werkstoffe verwendet werden, die der Würde des Ortes entsprechen.

(2) Die Mindeststärke der Grabmale ist der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Natursteinakademie e.V. in der jeweils gültigen Fassung zu entnehmen. Im Übrigen gilt § 22.

§ 2

§ 20 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Den Anträgen sind beizufügen:

a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.

b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

§ 3

§ 22 wird wie folgt geändert:

(1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach der Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen der Deutschen Natursteinakademie e.V., in der jeweils gültigen Fassung so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

§ 4

Die Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Ochtrup in Kraft.

Sachdarstellung:

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 10.02.2021 die Verwaltung beauftragt, in die Friedhofssatzung für den Kommunalfriedhof der Stadt Ochtrup Festsetzungen entsprechend der Technischen Anleitung zur Sicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmale) einzuarbeiten um die Verwendung weiterer Materialien für Grabmale zu ermöglichen. In der TA Grabmal sind insbesondere auch Festsetzungen zur Standsicherheit und Mindeststärken der verschiedenen Werkstoffe für Grabmale enthalten. Die Änderungen sind der beigefügten Gegenüberstellung zu entnehmen. In der geänderten Satzung werden keine Materialien mehr genannt, um auch modernere Werkstoffe zuzulassen.

Umweltrelevanz:

Entfällt.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Durch die Änderung der Friedhofssatzung entstehen keine Kosten.

Generationengerechtigkeit:

Entfällt.

Im Auftrage:

Korten